

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds erlassen (Wagniskapitalfondsgesetz – WKFG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Covid-19 und andere globale Ereignisse haben zu einer angespannten finanziellen Lage bei vielen österreichischen Unternehmen geführt. Ein EU-Vergleich ergibt zudem, dass österreichische Unternehmen schon seit Längerem über verhältnismäßig geringe finanzielle Eigenmittel verfügen. Die Finanzierung von Unternehmen erfolgt in Österreich nämlich nach wie vor größtenteils über Fremdkapital, insbesondere Kredite, die von Kreditinstituten gewährt werden. Es besteht daher ein Aufholbedarf hinsichtlich der Deckung des Finanzierungsbedarfs durch Eigenkapital.

Die Möglichkeiten zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln, insbesondere auch von Eigenkapital, an Unternehmen sind in Österreich teilweise beschränkt. Beispielsweise ist es institutionellen Anlegern häufig nicht möglich, eine direkte Beteiligung an Personengesellschaften einzugehen. Dies liegt z.B. daran, dass sie in der Regel nur in verbriefte Anteile investieren dürfen und Anteile an Personengesellschaften anlagemäßig aus Risikogesichtspunkten nicht in Frage kommen. Beschränkte Finanzierungsmöglichkeiten verringern jedoch den Handlungsspielraum und die Wachstumschancen von Unternehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (WKFG) soll die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, insbesondere Eigenkapital, an Unternehmen erleichtern. Zu diesem Zweck soll das WKFG die Auflage eines Wagniskapitalfonds (WKF) ermöglichen, der in erster Linie in Unternehmen investieren soll. Das WKFG enthält daher die Rahmenbedingungen für die Errichtung, die Veranlagungsmöglichkeiten und die steuerliche Behandlung eines

Wagniskapitalfonds. Der Fokus der Veranlagungen liegt dabei auf nicht börsennotierten und nicht liquiden Beteiligungen an Unternehmen.

Die Grundstruktur des WKFG lehnt sich an das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013 an. Im WKFG wird nämlich festgelegt, dass der WKF als eine Spezialform des alternativen Investmentfonds (AIF) einzuordnen ist. Im Einklang mit den Vorgaben des AIFMG, dessen Bestimmungen in Umsetzung einer EU-Richtlinie hauptsächlich die Alternativen Investmentfonds Manager als Verwalter der AIF adressieren, enthält das WKFG eine Reihe von nationalen produktspezifischen Regelungen, welche die Ausgestaltung und Tätigkeit des Wagniskapitalfonds selbst betreffen.

Der WKF ist ein geschlossener Fonds, der von einem externen alternativen Investmentfondsmanager (AIFM) verwaltet werden muss, der entweder konzessioniert oder registriert ist.

Entsprechend international üblicher Vorbilder ist der Wagniskapitalfonds in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten. Das Wagniskapitalfondsgesetz enthält für die Wagniskapital-Aktiengesellschaft Regelungen, die zum Teil vom AktG abweichen. Abweichende Regelungen betreffen insbesondere die Kapitalaufbringung, unterjährige Gewinnausschüttungen und die Möglichkeit zur Bildung von Teilgesellschaftsvermögen. Die Verbriefung der Anteile an dem Wagniskapitalfonds in Form von Aktien soll es insbesondere auch institutionellen Anlegern erleichtern, über Fonds in Unternehmen zu investieren.

Auf Grund des Fehlens einer Rückgabemöglichkeit bei geschlossenen Fonds, der mangelnden Liquidität sowie des erhöhten Veranlagungsrisikos, das einem solchen Fonds inhärent ist, soll der Vertrieb nur an professionelle Kunden, wie insbesondere institutionelle Anleger sowie qualifizierte Privatkunden im Sinne des AIFMG vertrieben werden dürfen. Der Wagniskapitalfonds kann daher nicht an Kleinanleger vertrieben werden.

Der Wagniskapitalfonds soll der üblichen Fondsbesteuerung unterliegen. Die derzeit geltende Bagatellgrenze von 10% für den Transfer von anderen Einkünften in Kapitaleinkünfte soll auf 20% angehoben werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds erlassen (Wagniskapitalfondsgesetz – WKFG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

14. Juni 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister